

BetrAV 07|2018

Betriebliche Altersversorgung

31. Oktober 2018 | 73. Jahrgang | ISSN 0005-9951

Aus dem Inhalt

Der Kommentar

- Paßmann/Stoll*, Säulenübergreifende Renteninformation – Plädoyer für eine sachgerechte und zeitgemäße Lösung 529

Abhandlungen

- Roddewig*, ALM im Niedrigzinsumfeld – Chancen und Grenzen 531
Nellshen, Aktuelle Entwicklungen auf europäischer Ebene 537

Informationen

- Offenlegung der Kosten für die Rückabwicklung der Doppelverbeitragung von Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträgen auf Betriebsrenten BT-Drucksache 19/4431 vom 21.9.2018 542
Umsetzung der EbAV-II-Richtlinie
– Empfehlungen des Bundesrates
BR-Drucksache 428/1/18 vom 8.10.2018 545
– Debatte im Bundestag
Plenarprotokoll 19/55 vom 11.10.2018 547

Rechtsprechung

- Rentenzahlungen von Pensionskassen sind unter bestimmten Voraussetzungen in der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung nicht beitragspflichtig
BVerfG, Beschluss vom 27.6.2018 – 1 BvR 100/15, 1 BvR 249/15 564
Fortführung eines einheitlichen Anrechts bei Wechsel des Versorgungsträgers
BGH, Beschluss vom 8.8.2018 – XII ZB 25/18 574

aba-Tagungen 2019

26.02.2019

aba-Infotag Versorgungsausgleich, Mannheim

26.03.2019

aba-Forum Steuerrecht, Mannheim

27.03.2019

aba-Forum Arbeitsrecht, Mannheim

07./08.05.2019

81. aba-Jahrestagung, Bonn

Fragen aus dem Bereich Tagungen beantwortet:

Ulrike Schulz

Telefon 030 - 33 85 811-12

tagungen@aba-online.de

Inhaltsverzeichnis

Der Kommentar

Paßmann/Stoll, Säulenübergreifende Renten-information – Plädoyer für eine sachgerechte und zeitgemäße Lösung **529**

Abhandlungen

Roddewig, ALM im Niedrigzinsumfeld – Chancen und Grenzen **531**

Baier, Änderungen des IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“ in Bezug auf die Abbildung von unterjährigen Sonderereignissen – Konkrete Anwendungsfragen **534**

Nellshen, Aktuelle Entwicklungen auf europäischer Ebene **537**

Informationen

Aus der Gesetzgebung

Rechengrößen der Sozialversicherung 2019 **540**

Staatenbezogene Aufteilung eines einheitlichen Sozialversicherungsbeitrags
BMF, Schreiben vom 17.9.2018 **541**

Besteuerungsrecht von Ruhegehaltszahlungen an Hinterbliebene von Grenzgängern nach Artikel 19 Absatz 5 DBA-Schweiz
BMF, Schreiben vom 27.7.2018 **542**

Aus der Politik

Offenlegung der Kosten für die Rückabwicklung der Doppelverbeitragung von Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträgen auf Betriebsrenten
BT-Drucksache 19/4431 vom 21.9.2018 **542**

Gerechte Krankenversicherungsbeiträge für Betriebsrenten – Doppelverbeitragung abschaffen
BT-Drucksache 19/4718 vom 2.10.2018 **544**

Umsetzung der EbAV-II-Richtlinie
– Empfehlungen des Bundesrates
BR-Drucksache 428/1/18 vom 8.10.2018 **545**

– Debatte im Bundestag
Plenarprotokoll 19/55 vom 11.10.2018 **547**

Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung
BT-Drucksache 19/4668 vom 1.10.2018 **552**

Riester-Rente und Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen
BT-Drucksache 19/4067 vom 30.8.2018 **554**

Meinungen – Standpunkte – Empfehlungen

AXA-Studie: Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften zur Umsetzung des Sozialpartnermodells bereit **556**

DIA: Arbeitgeberzuschuss führt zu Problemen **557**

DIW: Rentennahe Jahrgänge haben große Lücke bei der Sicherung ihres Lebensstandards im Ruhestand **557**

IW: Ein höheres Rentenniveau hilft Bedürftigen wenig **558**

DGB: Wir sind jungen Menschen eine gute Rente schuldig **559**

Statistik

Update der Heubeck-Richttafeln 2018 G veröffentlicht **559**

Erwerbstätigkeit von Älteren in fast allen EU-Ländern deutlich gestiegen **559**

Europa

EU-Kommission zum Beschluss des Bundesrates zur Reform der europäischen Aufsichtsbehörden
BR-Drucksache 403/18 vom 22.8.2018 **560**

PensionsEurope comments on the taxonomy of new pension data reporting requirements **562**

Rechtsprechung

BVerfG zur VBL-Zusatzversorgung: Letzte Nachbesserungsmöglichkeit für Tarifvertragsparteien
BVerfG, Beschluss vom 9.5.2018 – 1 BvL 1884/17 **562**

Rentenzahlungen von Pensionskassen sind unter bestimmten Voraussetzungen in der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung nicht beitragspflichtig
BVerfG, Beschluss vom 27.6.2018 – 1 BvR 100/15, 1 BvR 249/15 **564**

Externe Teilung fondsgebundener Zusagen
BGH, Beschluss vom 11.7.2018 – XII ZB 336/16 **568**

Ermittlung des Ausgleichswerts einer laufenden kapitalgedeckten Versorgung
BGH, Beschluss vom 1.8.2018 – XII ZB 159/18 **571**

Fortführung eines einheitlichen Anrechts bei Wechsel des Versorgungsträgers
BGH, Beschluss vom 8.8.2018 – XII ZB 25/18 **574**

Qualifizierung einer Pensionskasse als Sozialeinrichtung i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 4b ArbGG
KG Berlin, Beschluss vom 26.6.2018 – 6 W 36/18 **577**

Wirksamkeit der Allgemeinverbindlicherklärungen von Tarifverträgen im Baugewerbe
BAG, Beschluss vom 21.3.2018 – 10 ABR 62/16 (PM) **579**

Haftung des Betriebserwerbers in der Insolvenz
BAG, Beschluss vom 16.10.2018 – 3 AZR 139/17 (A) (PM) **580**

Individualvertraglicher Verzicht auf Versorgungsansprüche aus einer Gesamtbetriebsvereinbarung mit Anpassungsvorbehalt
LAG Hamburg, Urteil vom 15.3.2018 – 7 Sa 84/17 **582**

Anpassungsprüfungspflicht bei kongruent rückgedeckten Versorgungszusagen
LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 23.7.2018 – 1 Sa 17/17 **590**

Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bei Auszahlung einer Kapitalleistung aus einer Direktversicherung
BSG, Urteil vom 5.9.2018 – B 12 KR 20/17 R (Terminbericht) **594**

Literatur

Buchbesprechungen

Karst/Cisch, Betriebsrentengesetz: BetrAVG – Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung und Versorgungsausgleich, 15. Auflage **595**

<i>Heiniz</i> , Direktzusagen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung in der nationalen und internationalen Rechnungslegung – Eine kritische Bestandsaufnahme und Reformüberlegungen	595
<i>Konrad/Poppelbaum/Scholz</i> , 100 Fragen zur betrieblichen Altersversorgung des GGF/GF und seiner Angehörigen – mit sozialversicherungsrechtlicher Beurteilung, 7. Auflage	595
<i>Wedde</i> , Arbeitsrecht – Kompaktkommentar zum Individualarbeitsrecht mit kollektivrechtlichen Bezügen, 6. Auflage	596
<i>Horlemann</i> (Hrsg.), Staatliche Förderung der Altersvorsorge und Vermögensbildung, einschl. Lieferung 2/2018	596
<i>Neuenfeldt</i> , Ruhestandsplanung	597
<i>Kreikebohm</i> , SGB IV · Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung, 3. Auflage	597
<i>Ernst/Rogler</i> (Hrsg.), Berufsunfähigkeitsversicherung – Handkommentar	597
<i>Grohmann/Hagen</i> , Finanzkompetenz für alle Lebenslagen: Bessere Finanzentscheidungen für heute und morgen	598
Literaturhinweise	598

Der Kommentar

Jörg Paßmann, Essen / Evelyn Stoll, Wolfsburg

Säulenübergreifende Renteninformation – Plädoyer für eine sachgerechte und zeitgemäße Lösung



Jörg Paßmann

42! Oder in Buchstaben: Zweiundvierzig! Und diese Zahl respektive Antwort ist absolut korrekt. Kein Zweifel. Das behauptet jedenfalls der Supercomputer „Deep Thought“ in dem legendären Roman „Per Anhalter durch die Galaxis“. Mickrige 7,5 Millionen Jahre hat der zusammengelötete Computer für diese Antwort gebraucht. Aber was war eigentlich die Frage? Nun, es war nicht irgendeine, es war die größte aller Fragen: „die nach dem Leben, dem Universum und dem ganzen Rest“. 42 also. Hm ...

Jetzt fragen Sie sich, was das wohl mit der betrieblichen Altersversorgung (bAV) zu tun hat, und warum das hier und heute im Vorwort dieser Ausgabe der BetrAV steht. Nun, tatsächlich geht es um Fragen. Um ebenso präzise wie konkrete Fragen. Denn genau das ist das Dilemma bei der aktuellen Diskussion um die säulenübergreifende Renteninformation: Es gibt viele Lösungen, viele

Arbeitsgruppen und Gremien und reichlich Diskussionen. Doch wie im Roman ist auch in den unendlichen Weiten der Rentengalaxis derzeit eines nicht klar: Wie lautet eigentlich die konkrete Frage zu all den Antworten? Mit unserem Beitrag möchten wir ein paar Denkanstöße liefern.

Im Koalitionsvertrag heißt es auf Seite 93¹: „Wir werden eine säulenübergreifende Renteninformation einführen, mit der Bürgerinnen und Bürger über ihre individuelle Absicherung im Alter Informationen aus allen drei Säulen erhalten und möglichen Handlungsbedarf erkennen können. Die säulenübergreifende Renteninformation soll unter Aufsicht des Bundes stehen.“ So weit, so gut. Es gilt also, eine Lösung zu erarbeiten, die die Versorgungssituation für die Betroffenen transparent macht, Handlungsbedarf aufzeigt und sie so zum Handeln, zur Eigeninitiative ermutigt.

Vorab möchten wir auf eines aufmerksam machen: Es gibt etliche andere Fragen, die in diesem Kontext auftauchen und heiß diskutiert werden. Hier nur ein Beispiel: „Wie kann ein ehemaliger Mitarbeiter mit einer unverfallbaren Anwartschaft seinen Versorgungsschuldner identifizieren?“ Diese Frage lenkt vom Kern der Frage zur Renteninformation ab, bedarf aber durchaus einer ausführlichen Antwort, zu der wir hier nur wenige Stichworte liefern: Die einfachste Variante wäre, dass der ehemalige Arbeitgeber seine ehemaligen Mitarbeiter über Änderungen in der Firmierung etc. informiert. Voraussetzung wäre jedoch, dass der ehemalige Mitarbeiter Adressänderungen mitteilt. Auch könnte jede Anwartschaft mit einem „unique identifier“ versehen werden und die-

¹ Vgl. auch BetrAV 2/2018 S. 129.



Evelyn Stoll

ser sowohl in der UVA-Bescheinigung als auch dem Aktuar in der Datenmeldung mitgeteilt werden. Im „Suchfalle“ könnte der Betroffene seine Anfrage an eine Art „Schwarzes Brett“ aller Aktuare hängen.

Keine Zweifel bestehen an der Notwendigkeit, alle Renteninformationen an einem Ort zu bündeln. Aber Achtung: An einem Ort bedeutet nicht zwingend an einem zentralen Ort! Außerdem ist klar, dass eine technische Option wie ein Datenbank- und Auskunftssystem nur ein kleiner Teilaspekt einer allumfassenden Lösung ist.

Ein viel größerer Knackpunkt als die technische Lösung ist es, zu bestimmen, was zur Alterssicherung dazuzählt und wie Vergleichbarkeit hergestellt werden kann. Ist die Kapitalleistung aus der Lebensversicherung, das eigene Sparbuch, das eigene Haus dabei? Wie steht es um die Deputate? Wie ist es mit dem

Anspruch als Ausgleichsberechtigter aus einem Versorgungsausgleich? Oder die Gruppenunfallversicherung? Oder, oder, und...? Gehören all diese Dinge in eine gemeinsame Darstellung? Und wie geht man mit Rentenbezügen und Kapitalleistungen ab Alter 63, 65 und ab Regelaltersgrenze um, stellt man sie einfach nebeneinander? Und wie macht man das vergleichbar – und zwar so, dass die künftigen Rentner den jeweiligen Beitrag zum Lebensunterhalt für die Phase des Rentenalters nachvollziehbar erkennen können? Zudem muss es bezahlbar bleiben und klar sein, wer die zusätzlichen Berechnungen bezahlt und wer für ihre Richtigkeit einsteht. Wir bezweifeln, dass eine Vergleichbarkeit, die dem künftigen Rentner Nutzen stiftet, säulenübergreifend darstellbar ist.

Und was sagen eigentlich die künftigen Rentenempfänger? Die Rechtsgrundlagen für eine umfassende Information zur Altersversorgung sind bereits heute vorhanden und viele Informationen werden „frei Haus“ geliefert. Wird in der Vergleichbarmachung überhaupt ein Nutzen gesehen? Eine technische Lösung kann dieses Dilemma nicht beheben.

Information in der bAV: Bring- oder Holschuld?

In § 4a Betriebsrentengesetz heißt es: „Der Arbeitgeber oder der Versorgungsträger hat dem Arbeitnehmer auf dessen Verlangen mitzuteilen, ...“. Demnach stellt der Arbeitgeber auf Anforderung eine entsprechende Rentenauskunft bereit. In der Praxis sind allerdings viele Arbeitgeber dazu übergegangen, von sich aus regelmäßig über die bAV zu informieren, unabhängig von bereits geregelten Informationspflichten. Muss künftig jeder Mittelständler seiner Belegschaft einmal jährlich eine Rentenauskunft bereitstellen? Oder darf man vom Arbeitnehmer auch ein Minimum an Eigeninitiative erwarten?

Gemäß einer Fidelity-Studie aus dem Frühjahr dieses Jahres halten 21% die Informationen der gesetzlichen Rente für unverständlich. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat 2017 eine Studie zur Verbreitung der Altersvorsorge veröffentlicht. Hinsichtlich der Verfügbarkeit von versandten Informationen wird ein „insgesamt erfreuliches Bild“ festgestellt. Aber die Zahl der Befragten, die in diesen Informationen Nutzen sehen, liegt bei nur 40 Prozent. Und selbst bei diesen 40 Prozent bleibt offen, ob die Information zum Handeln bewegt. 'You can lead a horse to water but you can't make him drink', sagt der Engländer in solchen Fällen.

Zurück zur säulenübergreifenden Renteninformation: Um Lösungen näher-

zukommen, empfehlen einige den Blick über den Zaun. Niederländer, Australier und Schweden haben in Sachen Pensionen bereits vor Jahren Online-Plattformen eingeführt. Doch bei genauem Hinsehen relativiert sich das Bild schnell. Schweden deckt mit seiner „*minpension.se-Plattform*“ beeindruckende 99 Prozent des staatlichen, betrieblichen und privaten Rentenkapitals ab. Doch die dortige Altersversorgung konzentriert sich auf nur 30 Rentenanbieter. Hierzulande haben wir allein im DAX-30 vermutlich mehr unterschiedliche Systeme. Und das niederländische Portal „*mijnpensioenoverzicht.nl*“ lässt private Renten gleich ganz außen vor, weil der Markt bei unserem Nachbarn sehr fragmentiert ist. Die Beispiele lehren: Gut funktionierende Lösungen basieren auf einfachen Strukturen.

Niemand hat die Weisheit für sich gepachtet

Mit diesem Satz möchten wir ein wenig provozieren und zugleich auf *Simon Kirby* verweisen. Der britische Wirtschaftssekretär hat das zum Startschuss für das Pensions Dashboard in Großbritannien gesagt – ein System mit dezentralem Ansatz, womit zugleich der Weitblick belegt ist. Ein anderes Beispiel ist Wikipedia. Unter „Wiki2030“ gibt es im Netz ein Strategie-Papier, in dem es um die Zukunft des Wissensportals geht. Darin heißt es: „Als Dienst für unsere Nutzer werden wir unsere Anstrengungen zur Erstellung einer Plattform bündeln, die Mitstreiter und Partner nutzen können. (...) Wir werden offene Systeme erstellen, die in unserem Netzwerk über Schnittstellen und Gemeinschaften hinweg funktionieren.“

Ist diese Haltung auf die säulenübergreifende Renteninformation übertragbar? Ja, und zwar aus folgendem Grund: Keine einzelne App, kein einzelnes Dashboard oder ein Portal kann den Bedarf von Millionen Bürgern mit unterschiedlichsten Bedürfnissen abdecken. Erst mit vielen Protagonisten und deren Ideen kann die Einführung einer säulenübergreifenden Renteninformation zu einem wichtigen Teil der persönlichen Zukunftsplanung jedes einzelnen Bürgers werden.

Dazu bedarf es unseres Erachtens eines offenen Standards. Er sollte eine technische Struktur vorgeben und inhaltliche Mindestanforderungen festlegen, definierte Anforderungen an Datenschutz und IT-Sicherheit inklusive. Auf dieser Basis sollte es aber nicht nur Anbietern aus dem bAV-Umfeld erlaubt sein, Anwendungen zu entwickeln. Vielmehr sollte es jedem möglich sein, bAV-Beratungstools zu entwickeln. Einzige Bedingung: die Standards einhalten.

Der zuweilen laute Ruf nach einem Zentralregister verkennt die digitalen Chancen des 21. Jahrhunderts, denn mit Open Source-Lösungen lässt sich die „Intelligenz der Vielen“ gewinnbringend nutzen. Ein Zukunftsszenario könnte z.B. so aussehen: Jeder Anwärter auf Altersversorgung lädt sich – Interesse und Eigeninitiative vorausgesetzt – eine Wallet App auf sein Endgerät oder in seine Cloud. Auch die Blockchain wäre eine bedenkenswerte Alternative. Diese Wallet App wäre verschlüsselt, Zugriff hätte allein der Nutzer. Jetzt erkennen die digitalen Anwendungen, dass auf dem Endgerät eine solche App vorhanden ist und sie gefüllt werden will. Dabei wäre es ganz egal, ob das Versorgungslückenrechner vom Arbeitgeber sind, der Rentenplaner vom Altersvorsorgeanbieter, der Lebensversicherer mit seiner Standmitteilung oder ganz andere Apps von unabhängigen Entwicklern. Sie alle bitten um Zugriff und erhalten Daten. Das funktioniert etwa so, wie man es von der Standortfreigabe auf dem Smartphone kennt.

Eine Datensammlung an zentraler Stelle wäre überflüssig und der Betroffene wäre somit nicht gezwungen, eine bestimmte – ggf. gesetzlich vorgegebene – Standard-App zu nutzen. Vielmehr könnte er mit einem Werkzeug seiner Wahl seine Daten und Informationen verschiedener Arbeitgeber bzw. Versorgungsträger für seine Zukunftsplanung nutzen. Sinnvoller Nebeneffekt: Der Wettbewerb würde zwangsläufig zu besseren Angeboten führen.

Aber was ist mit den klassischen Informationswegen? Der Papierauskunft? Wird sie ein Fall für den Papierkorb? Keineswegs. Die Papierauskunft wird voraussichtlich auch künftig von vielen favorisiert werden. Sie könnte mit vergleichsweise wenig Aufwand einen iQR-Code erhalten, der die gleichen Daten elektronisch enthält und über die Wallet App gelesen werden kann. Denkbare wären auch formularhaft aufbereitete Rentenauskünfte, die per Smartphone-Foto auslesbar sind. Gelänge es, solche Standards in die HR-Systeme zu bringen, hätten auch kleinere Arbeitgeber einen einfachen Weg, ihrer bestehenden Auskunftspflicht nachzukommen.

Viele Arbeitgeber nutzen heutzutage für ihre bAV-Informationen bereits einen breiten Mix aus digitalen und papierbasierten Kanälen. Sie bieten eigene Apps an, stellen Versorgungslückenrechner bereit oder haben mobile Self-Service-Lösungen in petto. Eine Lösung im Rahmen der säulenübergreifenden Renteninformation sollte diese etablierten und funktionierenden Wege auf keinen Fall unterbinden. Zudem bestünde durchaus die Gefahr eines Paralleluniversums. Es